

Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Gebäudewirtschaftsbetrieb der Stadt Kindelbrück – KGWK“

Aufgrund der §§ 19 I 1; 76 III 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. I S. 41) i.V.m den Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 28.07.2006 (ThürGVBl. Nr. 11 vom 28.07.2006), hat der Stadtrat der Stadt Kindelbrück am 18.09.2006, folgende Satzung zum Erlass beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes sind gebäudewirtschaftliche Leistungen zum Raum-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsbedarf an den kommunalen Gebäuden und Grundstücken unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
- (2) Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt mit Gebäuden, Räumen und den dazu gehörigen Grundstücken, um die am Gemeinwohl orientierten Zielstellungen der Stadt Kindelbrück abzusichern.
- (3) Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung und Betreibung wird der Eigenbetrieb hinsichtlich des Anlagevermögens und sonstiger städtischer Gebäude und Grundstücke (bebaut und unbebaut) in folgenden Bereichen tätig:
 - Hausverwaltung/Bewirtschaftung
(Verwaltung, Bewirtschaftung von Objekten, einschließlich Bauunterhalt),
 - Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr
(Verkauf, Ankauf, Vermögenszuordnung, Grundstücksgenehmigungen, Erteilung der Bescheinigung kleingärtnerische Gemeinnützigkeit),
 - Betriebscontrolling / Querschnittsaufgaben,
 - Hochbau und Technische Anlagen
(Investitionsmaßnahmen, technische Wartung),
 - Kaufmännischer Bereich,

§ 2 Name des Eigenbetriebes und Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Kommunaler Gebäudewirtschaftsbetrieb der Stadt Kindelbrück – KGWK**“.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000, Euro (in Worten: Fünfzigtausend Euro).

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Stadtrat (§ 6),
- Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird durch den Stadtrat ein Werkleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Kunden,
 4. der Personaleinsatz,
 5. der Abschluss von Verträgen nach Ausschreibungen für Investitionen und Lieferungen sowie Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 EUR nicht übersteigen darf,
 6. Stundung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall bis 500,00 EUR beträgt,
 7. der Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert bis 500 EUR.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Stadtrates.
- (2) Zum Werkausschuss wird der Hauptausschuss des Stadtrates berufen. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Werkausschusses.
- (3) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet mit der Abberufung durch den Stadtrat, spätestens mit Ablauf der Mandatsfrist.

- (4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes monatlich Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in den Angelegenheiten des Betriebes tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (6) Der Werkausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere sind dies:
 1. durch Nachträge begründete Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes bis 10 % der Auftragssumme und maximal 2.500,00 EUR je Nachtrag,
 2. Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert zwischen 5.000,00 EUR und 10.000,- € beträgt, darunter ist die Werkleitung verfügungsberechtigt; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 3. Abschluss von Verträgen für Investitionen sowie Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall ab 5.000,01 EUR bis 40.000,00 EUR beträgt,
 4. Erlass von Forderungen und Stundungen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall ab 500,00 EUR bis max. 10.000,00 EUR beträgt,
 5. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 6. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die gemäß § 29 III 3 ThürKO nicht der ausschließlichen Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters unterfallen..
 7. der Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert ab 500 EUR bis 10.000,- EUR.

Der Werkausschuss kontrolliert die Tätigkeit der Werkleitung hinsichtlich einer wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Geschäfte und der Realisierung der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der Festlegung des Bürgermeisters.

§ 6 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters und Regelung deren Dienstverhältnisse,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes,

- Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag im Einzelfall von 10.000,00 EUR übersteigen,
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 11. Erlass von Forderungen, Stundungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert bzw. der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt,
 12. Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 14. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Der Bürgermeister ist verpflichtet, umgehend über die von ihm veranlassten Eilentscheidungen den Werkausschuss oder den Stadtrat zu informieren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Kindelbrück in laufenden Geschäften gemäß § 4 Abs. 2 gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Stadt Kindelbrück - Eigenbetrieb „Kommunaler Gebäudewirtschaftsbetrieb der Stadt Kindelbrück – KGWK“ - durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, wie in Abs. 1 bezeichnet, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Vertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

§ 10
Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den für den Eigenbetrieb maßgeblichen Auszug aus dem Stellenplan der Stadt dem Wirtschaftsplan bei.
- (2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebsatzung unberührt.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Betriebes hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich seiner Bestandteile Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes, erfolgt bis spätestens September des Vorjahres eines jeden Wirtschaftsjahres.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres im Werkausschuss zu beraten.
- (4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

.....
Cornelia Behnke - Koch
Bürgermeisterin

Siegel

Beschlossen am 18.09.2006

Datum d. Ausfertigung: 09.10.2006

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbeh.:
Az. KomA801.29 v. 30.11.2006

rechtliche Unbedenk-
lichkeitserklärung und Genehmigung
durch die Rechtsaufsicht vom:
Az: KomA801.29 v. 07.12.2006

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 15.12.2006 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kindelbrück festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 16.12.2006 bis 23.12.2006 angeschlagen.

Ausgehängt am 15.12.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 27.12.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kindelbrück, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 19.01.2007, Nr.: 02 , Jahrgang 16 Seite 4 - 5 nachrichtlich veröffentlicht.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 04.05.2007 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kindelbrück festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 05.05.2007 bis 12.05.2007 erneut angeschlagen.

Ausgehängt am 04.05.2007 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 13.05.2007 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde erneut in dem für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kindelbrück, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 08.06.2007, Nr.: 12 , Jahrgang 16 Seite 3 - 4 nachrichtlich veröffentlicht.